

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
39. Jahrgang – 28. September 2011 – Nr. 23

Berichtigte Fassung der Zweiten Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 26. September 2011

**Berichtigte Fassung der  
Zweiten Satzung  
zur Änderung der Grundordnung  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe  
vom 26. September 2011**

Aufgrund eines Fehlers wurde unter Datum vom 27.07.2011 (Verköndungsblatt der Hochschule OWL 2011/Nr. 22) eine vom Senatsbeschluss abweichende Fassung veröffentlicht. Die fehlerhafte Fassung wird hiermit zurückgezogen und durch die berichtigte Fassung ersetzt:

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Art. I**

Die Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 1), geändert durch Satzung vom 24. November 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/Nr. 37), wird wie folgt geändert:

1. In der **Abkürzungsvorbemerkung** wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abkürzung Studiumsqualitätsgesetz bezeichnet das Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, erlassen als Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 165).“

2. Nach § 9 wird folgender **§ 9a** eingefügt:

„§ 9a  
Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre  
und Studium - Qualitätsverbesserungskommissionen  
(§ 4 Studiumsqualitätsgesetz)

(1) Für die Aufgaben gem. § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz wird eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 3 Mitglieder P, darunter 1 P je Standort der Hochschule,
2. 1 Mitglied L,
3. 1 Mitglied M,
4. 6 Mitglieder S.

Ein Mitglied P ist einem Standort der Hochschule zugehörig, wenn es Mitglied eines der am jeweiligen Standort ansässigen Fachbereiche ist.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der zentralen Qualitätsverbesserungskommission wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 für die Gruppen- und Standortzugehörigkeit gelten für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der jeweiligen Mitglieder entsprechend; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben auf Fachbereichsebene wird in jedem Fachbereich eine Qualitätsverbesserungskommission eingesetzt. Ihr gehören an:

1. 2 Mitglieder P,
2. 1 Mitglied L,
3. 4 Mitglieder S

des Fachbereichs.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 werden nach Gruppen getrennt von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Gremiums wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Für jedes Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission des Fachbereichs wird eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter mit entsprechender Gruppenzugehörigkeit aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt; für die Wahlen gilt Satz 1 entsprechend.

3. **§ 10** Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit der stimmberechtigten studentischen Mitglieder von Senat, Fachbereichsräten, Gleichstellungskommission, zentraler Qualitätsverbesserungskommission und Qualitätsverbesserungskommissionen der Fachbereiche beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen stimmberechtigten Mitglieder dieser Gremien zwei Jahre“.

## **Art. II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 6. Juli 2011

Lemgo, den 26. September 2011

Der Präsident der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann